



Merkblatt

Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen

► Arzneimittelabgabe durch den Tierarzt

Ein Tierhalter darf verschreibungspflichtige Arzneimittel nur vom Tierarzt beziehen oder auf dessen **Verschreibung** in einer Apotheke erwerben.

Der Tierarzt darf Arzneimittel nur für die von ihm behandelten Tiere abgeben. Entsprechend den Vorschriften schließt eine Behandlung eine Untersuchung sowie die Kontrolle der Anwendung und des Behandlungserfolges ein. Für eine ordnungsgemäße Behandlung muss der Tierarzt in den Bestand kommen, das Tier bzw. den Bestand untersuchen, eine Diagnose stellen, ein geeignetes Arzneimittel auswählen und präzise Anweisungen zu dessen Anwendungen geben.

Dabei sind vom Tierarzt strenge Vorschriften zu beachten, denn nicht jedes Arzneimittel darf bei Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, angewendet werden. Nach Abschluss der Behandlung ist durch ihn zu kontrollieren, ob das Behandlungsziel erreicht wurde.

Dem Tierarzt ist es nicht erlaubt ohne vorherige Diagnosestellung Arzneimittel abzugeben. Es ist also nicht möglich, dass ein Tierarzt dem Tierhalter Medikamente (z.B. Antibiotika) für eine „Notapothek“ abgibt, falls irgendein Tier plötzlich erkrankt. Bei einer solchen Abgabe auf Vorrat handelt es sich nach Arzneimittelgesetz um eine Straftat.

Von der verbotenen „Abgabe auf Vorrat“ ist die „Abgabe im Voraus“ zu unterscheiden:

Wird im Einzelfall bei der Untersuchung und Diagnosestellung vom Tierarzt festgestellt, dass weitere Tiere erkranken werden und einer sofortigen Behandlung bedürfen, kann der Tierarzt **ausnahmsweise** Arzneimittel bereits für Tiere abgeben, die am Tag des Besuches noch nicht erkrankt sind. Auch bei dieser Abgabe von Arzneimitteln muss er die Abgabefristen einhalten, den Behandlungserfolg kontrollieren und über die eventuelle Verwendung von nicht verbrauchten Arzneimitteln entscheiden.

► Abgabefristen-Regelung

Arzneimittel dürfen vom Tierarzt nur in der Menge abgegeben werden, die tatsächlich für behandlungsbedürftige Tiere benötigt werden. Eine Abgabe auf Vorrat ist demzufolge nicht möglich.

31 Tage-Regelung

Alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel – mit Ausnahme der systemisch wirkenden Antibiotika – dürfen maximal zur Anwendung innerhalb der auf die Abgabe folgenden 31 Tage an den Tierhalter abgeben werden. Es sei denn, die Zulassungsbedingungen sehen eine längere Anwendungsdauer vor. Eine erneute Verschreibung oder Abgabe von Arzneimitteln für max. weitere 31 Tage ist lediglich unter der Voraussetzung möglich, dass der Tierarzt bei den behandelten Tieren bzw. dem behandelten Bestand eine weitere Untersuchung vornimmt.

7 Tage-Regelung

Arzneimittel, die antimikrobiell wirksame Stoffe enthalten (sog. Antibiotika) und ihre Wirkung „**systemisch**“ entfalten, dürfen vom Tierarzt nur für einen Behandlungszeitraum von max.

7 Tagen verschrieben oder abgegeben werden. Dabei versteht man unter systemisch wirkenden Arzneimitteln solche, die ihre Wirkung nicht nur dort entfalten, wo man sie anwendet. Hierunter fallen Antibiotika, die man spritzt oder die oral eingegeben werden, z.B. über Futter oder Tränke.

Sofern die Zulassungsbedingungen der Arzneimittel nicht eine längere Anwendungsdauer vorsehen, gilt diese Regelung.

Lokal wirksame Antibiotika sind hauptsächlich am Ort der Anwendung wirksam, z.B. Uterusstäbe, Trockensteller oder Salben. Für diese gilt die 31 Tage-Regelung.

Die Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ohne konkrete Behandlungsanweisung stellt nach dem Arzneimittelgesetz eine Straftat dar.

Für Nachfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Heinrich-Heine-Straße 1

03149 Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca)

Telefon: 03562 986 18301

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit.